

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung, den Umlauf der Konventions-Münzen Fürstlich Lippschen Gepräges betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. November 1846.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Da nach einer Bekanntmachung der Fürstlich Lippschen Regierung vom 1. September d. J. die Konventions-Münzen Lippschen Gepräges, welche bisher als Kourant in Umlauf waren, vom 1. Februar l. J. an bei den dortigen Kassen nicht mehr zugelassen, sondern nur bis dahin bei denselben vom 1. Dezember d. J. an gegen Kourant umgewechselt werden sollen: so verordnen Wir hierdurch — in Gemäßheit des Vorbehaltes in §. 10 des Gesetzes über die Münzverfassung Unserer Lande vom 27. Oktober 1840 und nachträglich zu der Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume vom 17. November 1840 §§. 1, 3 und 7 —

daß die Konventions-Münzen Fürstlich Lippschen Gepräges zu den den inländischen gleichgestellten oder doch gebuldeten fremden Münzsorten vom 1. Dezember d. J. an nicht mehr zu zählen sind, folglich die Ausgabe und Annahme derselben im Großherzogthume von dem gedachten Tage an verboten ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 23. Oktober 1846.



Carl Friedrich.

Freih. v. Gersdorff. Schweiger. v. Waghdorf. Thon. v. Wegner.

Verordnung,
den Umlauf der Konventions-Münzen
Fürstlich Lippeschen Gepräges
betreffend.

III. **Er.** Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des seit nunmehr zehn Jahren bestehenden Brandversicherungs-Instituts für Geistliche und Schullehrer des Großherzogthums, dessen Statuten unter'm 16. September 1840 durch den Druck veröffentlicht worden sind, diesem Institute zur thunlichsten Förderung seines Fortbestehens und Gedeihens die Rechte milder Stiftungen zu verleihen anzuordnen geruhet.

Es wird daher dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. November 1846.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.